

## Merkblatt Bepflanzungen und Einfriedungen entlang von Strassen

Gemäss Vollzugsrichtlinien zum Baureglement vom 05. Februar 2009

### Strassenabstände von Bauten und Anlagen (Art. 104 StrG und Art. 14 BauR)

	Kantonsstrassen	Gemeindestrasse 1. Klasse	Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse	Gemeindewege 1. und 2. Klasse
Hauptbauten	5.00m	5.00m	4.00m	4.00m
An- und Nebenbauten	5.00m	5.00m	4.00m	4.00m
Anlagen	5.00m	5.00m	4.00m	4.00m

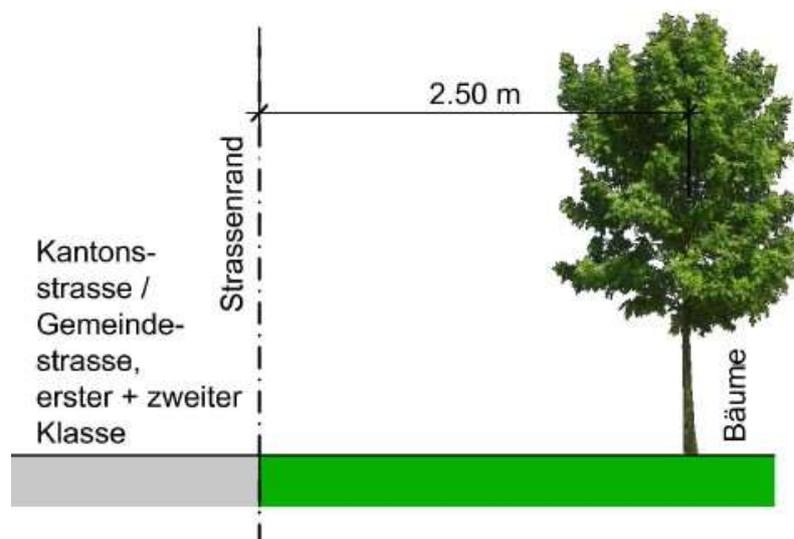
### Messweise (Art. 107 StrG)

- 1 Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.
- 2 Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.
- 3 Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

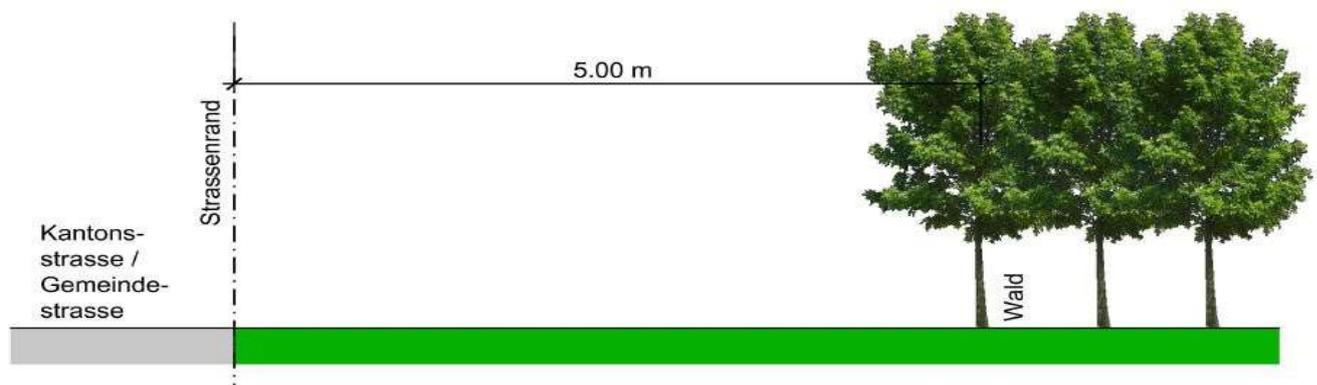
### Strassenabstände im Allgemeinen

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

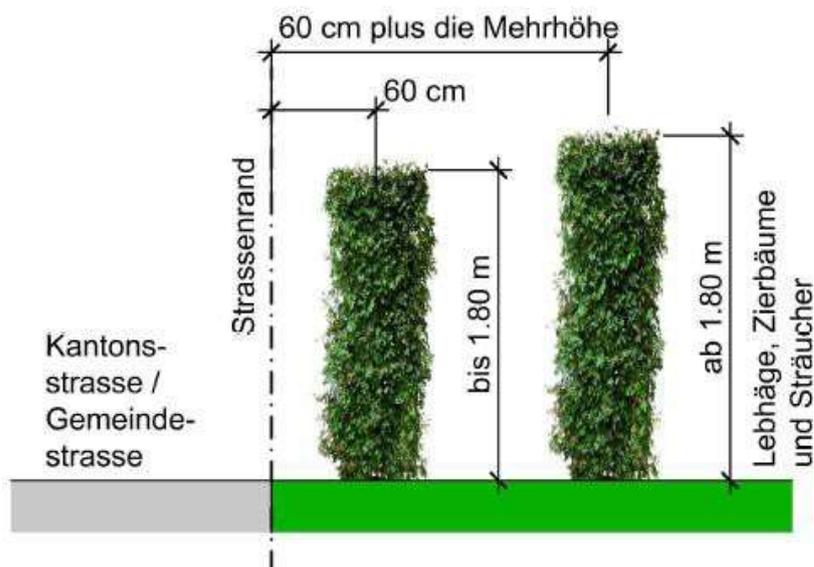
#### a) Bäume:



#### b) Wälder:

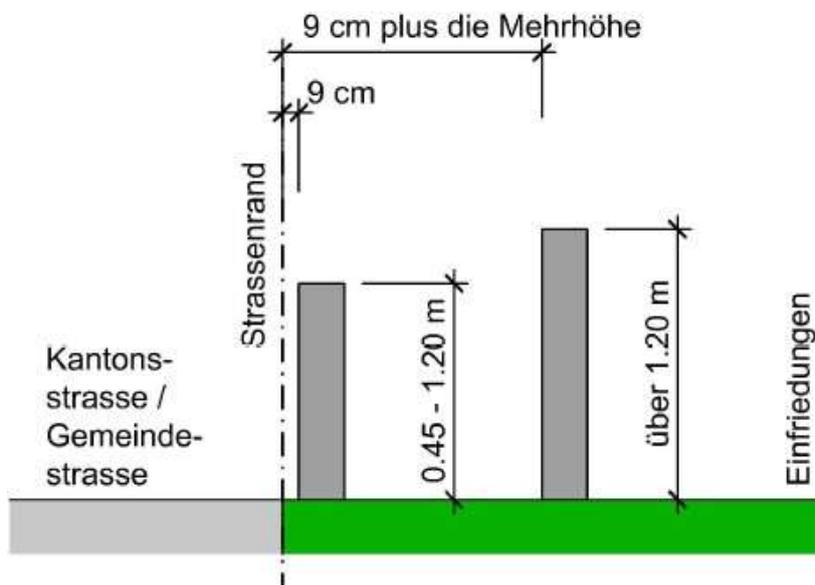


**c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher:**



Entlang öffentlicher Strassen sind Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern von öffentlichem Interesse und deshalb im Strassengesetz geregelt. Für die Bemessung des Abstandes ist die Höhe der Pflanze massgebend.  
Im Bereich von Ausfahrten und Kreuzungen sind die Sichtverhältnisse gemäss VSS-Norm SN 40 273 zu beachten.

**c) Einfriedungen:**



**Bewilligungspflicht (Art. 136 PBG)**

Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

c) Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20m Höhe entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

## Lichtraum (Art. 106 StrG)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4.50m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

